

# 07/16

28. April 2016

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

Seite

**Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gebäudeenergie- und –informationstechnik**  
im Fachbereich Ingenieurwissenschaften – Energie  
und Information vom 7. März 2016 . . . . .105

**htw**

Hochschule für Technik  
und Wirtschaft Berlin

*University of Applied Sciences*

**Herausgeber**

Die Hochschulleitung der HTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

**Redaktion**

Rechtsstelle  
Tel. +49 30 5019-2813  
Fax +49 30 5019-2815

# HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

## Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gebäudeenergie- und –informationstechnik

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften – Energie und Information  
vom 7. März 2016

Auf Grund von § 17 Satz 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 31 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2016 (GVBl. S. 58), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften - Energie und Information der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 7. März 2016 die folgende Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gebäudeenergie- und –informationstechnik vom 29. März 2007 (AMBI. HTW Berlin Nr. 28/07), zuletzt geändert am 7. Juli 2010 (AMBI. HTW Berlin Nr. 41/10) beschlossen\*:

### Artikel 1

Der § 6 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Bachelorarbeit im Studiengang Gebäudeenergie- und informationstechnik wird zugelassen, wer Module im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten aus den ersten 5 Studienplansemestern erfolgreich abgeschlossen hat, sich in der Praxisphase befindet und sich bis spätestens zum 31. Oktober bzw. 30. April des letzten Studienplansemesters in der Prüfungsverwaltung zur Abschlussprüfung angemeldet hat. Innerhalb der Antragsfrist ist der Nachweis der Zulassung zum Fachpraktikum durch die Vorlage des unterzeichneten Praktikumsvertrages zu erbringen.

Die Zulassung erfolgt ab 1. Dezember bzw. 1. Juni des letzten Studienplansemesters, in der Regel in der 10. Woche des 6. Studienplansemesters.

(2) Ein Kandidat oder eine Kandidatin kann auch zugelassen werden, wenn:

- er oder sie Module im Gesamtumfang von bis zu sechs Leistungspunkten noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat und
- der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module im Semester, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird, möglich und zu erwarten ist und Art und Umfang der noch fehlenden Modulprüfungen die Anfertigung der Bachelorarbeit fachlich und zeitlich nicht wesentlich beeinträchtigen.

(3) Der Prüfungsausschuss legt das Thema der Bachelorarbeit sowie den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit schriftlich fest. Über die Beschlussfassungen werden der oder die Studierende und die Prüfungsverwaltung unverzüglich informiert.

(4) Die Bachelorarbeit kann nicht als Gruppenarbeit durchgeführt werden.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Die Bachelorarbeit ist spätestens am Abgabetermin bei der Fachbereichsverwaltung in schriftlicher und elektronischer Form gemäß § 23 Abs. 7 RStPO-Ba/Ma einzureichen.“

---

\* Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 23. März 2016.

## **Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.